

Statuten  
des Vereins  
Kraftzentrale  
Seidenweberei  
Schönenberg

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Kraftzentrale Schönenberg“ besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Krادolf-Schönenberg TG.

## **2. Zweck**

Der Verein hat zum Ziel, die Kraftzentrale der ehemaligen Seidenweberei in Schönenberg an der Thur entsprechend seinen Möglichkeiten zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere bezweckt er den Erhalt und die Wiederinstandstellung von zwei Dritteln der Kraftwerkzentrale mit Dampfkessel und Hochkamin sowie eine fachgerechte Gesamtsanierung von Gebäudehülle und Dach. Nach Möglichkeit sollen auch Teile der Kanalanlagen mit den entsprechenden Wasserflächen erhalten werden. Die Anlage soll mit Führungen und geeigneten Anlässen („Tag der offenen Tür“ etc.) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Teilweise soll sie während den Geschäftsöffnungszeiten allgemein zugänglich sein.

Der Verein arbeitet eng mit dem Eigentümer, der Gemeinde, dem Kanton und privaten interessierten Kreisen zusammen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und zum Wohle der Öffentlichkeit tätig.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Personen und Institutionen werden, welche den Zweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt (welcher dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zuhanden des Vorstandes einzureichen ist), durch Ausschluss oder automatisch durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

## **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **5. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung einberufen. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden und ihrer Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, mit Entscheid über die Verwendung des Reinvermögens.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe auf schriftlichem Weg zu vorformulierten Anträgen ist zulässig, ebenso zulässig sind Zirkularbeschlüsse, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder die Abhaltung einer Versammlung verlangen.

## **6. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er wird durch den Präsidenten (bzw. seinen Stellvertreter) einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – nach ordnungsgemässer Einladung – zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Er schliesst mit Projektverfassern Verträge und regelt die gegenseitigen Bedingungen und Verpflichtungen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten bzw.

seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Amtsdauer für Vorstand und Präsident/in beträgt 4 Jahre.

Vorstand und Präsident üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächliche Spesen können gegen Beleg vergütet werden.

## **7. Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren, welcher die Rechnung und den Jahresabschluss prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Tatsächliche Spesen können gegen Beleg vergütet werden.

## **8. Patronatskomitees**

Soweit für einzelne Projektschritte ein Patronat gebildet wird, hat dieses die Funktion der ideellen Unterstützung ohne Verantwortlichkeiten im Verein.

## **9. Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge von Sponsoren und Gönnern, sodann Beiträgen der öffentlichen Hand, im weiteren durch Mitgliederbeiträge, allenfalls Verkäufe o.ä.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 30.- und für Institutionen Fr. 150.- und ist auch im Kalenderjahr eines Ausscheidens im vollen Betrag geschuldet.

Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **10. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, das erste endet am 31. Dezember 2002.

## **11. Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, wobei dieses ausschliesslich an eine Institution zugeführt werden kann, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck hat wie der Verein Kraftzentrale Schönenberg und ebenfalls steuerbefreit ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9215 Schöenberg, den 02. Mai 2002 / 24. September 2002

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Stark

Werner Seebass